

# **Österreichische Strategie gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Wien, 2023. Stand: 27. Juni 2023

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz sind Länder dazu verpflichtet ihre Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu verstehen. Die Bewertung der im Rahmen von nationalen Risikoanalysen ermittelten Risiken stellen die Grundlage für die Entwicklung und Priorisierung von nationalen Strategien zur Minderung der identifizierten Risiken dar. Die Nationale Risikoanalyse, die Nationale Strategie und die daraus folgenden Maßnahmen bilden das Kernstück der nationalen, gesamtstaatlichen Risikoorientierung Österreichs. Mit der dadurch einhergehenden Stärkung des risikobasierten Ansatzes soll die Robustheit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter erhöht werden.

Die vorliegende Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basiert auf den in den supranationalen Risikoanalysen der Europäischen Kommission und in der Nationalen Risikoanalyse 2021 gewonnenen Erkenntnissen zu den spezifischen Risiken, die für Österreich in den Bereichen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung identifiziert wurden. Vor diesem Hintergrund formuliert die Strategie übergeordnete Ziele, die das nationale System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gesamthaft verbessern sollen. Die Strategie stellt einen mittelfristigen Rahmen dar, der Zielsetzungen vorgibt und konkrete Maßnahmen auflistet. Diese strategischen Ziele können entweder selbständig erreichbare Ziele sein oder durch das Zusammenwirken mehrere Teilziele erreicht werden. Die Strategie soll folglich durch einen konkreten Maßnahmenplan umgesetzt und diese Umsetzung regelmäßig evaluiert werden.

Mag. Harald Waiglein, Msc.

Sektionschef der Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Strategische Ziele</b> .....	<b>6</b>
<b>Ziel 1 - Nationale Koordinierung der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</b> .....	<b>6</b>
<b>Ziel 2 Verbesserung des Verdachtsmeldewesens und der Zusammenarbeit der A-FIU mit anderen Behörden und dem Privatsektor</b> .....	<b>8</b>
<b>Ziel 3 – Erhöhung der Transparenz in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer und Verwendung der verfügbaren Informationen über wirtschaftliche Eigentümer</b> .....	<b>12</b>
<b>Ziel 4 - Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst DSN</b> .....	<b>15</b>
<b>Ziel 5 – Finanzsanktionen - Stärkung der nationalen Zusammenarbeit zur effektiven Sanktionendurchsetzung</b> .....	<b>17</b>
<b>Ziel 6 – Stärkung der effektiven GW/TF Aufsicht über den Finanzsektor</b> .....	<b>19</b>
<b>Ziel 7 - Stärkung der effektiven GW/TF Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor</b> .....	<b>22</b>
<b>Ziel 8 - Verbesserung der Wahrnehmung Österreichs als starker europäischer und internationaler Partner</b> .....	<b>30</b>
<b>Ziel 9 – Stärkere Einbindung des Privatsektors und Kooperation in Public-Private Partnerships</b> .....	<b>32</b>
<b>Ziel 10 - Verstärkung der Maßnahmen zur Vermögenssicherung</b> .....	<b>34</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABB	Amt für Betrugsbekämpfung
A-FIU	Austrian Financial Intelligence Unit
AG	Arbeitsgruppe
AML	Anti-Money Laundering
AMLA	Anti Money Laundering Authority
ARO	Asset Recovery Office
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BKA	Bundeskriminalamt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe
DSN	Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst
EFIPPP	Europol Financial Intelligence Public Private Partnership
EK	Europäischer Kommission
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FATF	Financial Action Task Force
FINA	Financial Intelligence Network Austria
FMA	Finanzmarktaufsicht
FSRB	FATF-Style Regional Bodies
GewO	Gewerbeordnung
ggf	gegebenenfalls
GW	Geldwäsche
HSchG	HinweisgeberInnenschutzgesetz
iZm	in Zusammenhang mit
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
NPO	Non Profit Organizations
NRA	Nationale Risiko Analyse
ÖNK	Österreichische Notariatskammer
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
PF	Proliferationsfinanzierung
PPP	Private-Public Partnership, Public-Private Partnership
SNRA	Supranationale Risikoanalyse
StPO	Strafprozessordnung
TF	Terrorismusfinanzierung
TSI	Technical Support Instrument
UNCAC	United Nations Convention against Corruption
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
VASP	Virtual Asset Service Provider
VO	Verordnung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WT	Wirtschaftstreuhandberufe
XML	Extensible Markup Language
z.B.	zum Beispiel

## **Strategische Ziele**

### **Ziel 1 - Nationale Koordinierung der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) stellt eine bereichs- und zuständigkeitsübergreifende Querschnittsmaterie dar. Die internationalen Anti-GW/TF Standards und die Überprüfung von deren Einhaltung durch unterschiedliche Prüfungsmechanismen bilden eine wichtige Grundlage für die nationalen Koordinierungsbemühungen. Unmittelbar anwendbare Verordnungen der Europäischen Union sowie die nationale Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union gewährleisten einen robusten Rechtsrahmen, innerhalb dessen die zuständigen Behörden tätig werden können. Die Koordinierung der Bekämpfung von GW/TF erfordert einen horizontalen Ansatz auf nationaler Ebene in Bezug auf die strategischen Zielsetzungen und die Maßnahmen zur gesamthaften Risikosteuerung. Nationale und sektorale Risikoanalysen sollen sich dabei wechselseitig informieren und den Rahmen für die behördliche Zusammenarbeit für die risikobasierte Prävention und die Repression von GW/TF bilden. Die Risikoanalysen sollen neu auftretende Risiken, Trends und Methoden angemessen berücksichtigen und risikomindernde Maßnahmen abbilden. Die Qualität und Konsistenz der Risikoanalysen soll durch eine noch engere Koordinierung und einen holistischen Ansatz weiter gesteigert werden. Ein wichtiges Element ist dabei die Sammlung von Daten und Aufbereitung von Statistiken zum Zwecke der Erarbeitung evidenzbasierter Aussagen und Maßnahmen. Insgesamt sollen die unterschiedlichen Risikoanalysen ein gesamthaftes Risikoverständnis der betroffenen Akteure des öffentlichen und privaten Sektors fördern und so das Ergreifen effektiver Maßnahmen ermöglichen. Die Nationale Risikoanalyse und die sich daraus ergebenden Umsetzungsmaßnahmen sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert und die strategischen Zielsetzungen entsprechend angepasst werden.

**Maßnahmen:**

- Koordinierung der Umsetzung allfälliger offener Punkte aus dem Aktions- und Arbeitsplan 2016 (Ministerratsvortrag vom 04. Oktober 2016).
- Vorbereitung und Erstellung der Nationalen Risikoanalyse III bis 2025.
- Erarbeitung einer NPO- Sektoranalyse in Bezug auf TF Risiken und Organisation von NPO Outreach Aktivitäten.
- Erstellung und Umsetzungscontrolling des Aktions- und Arbeitsplans iZm der Nationalen Strategie 2023.
- Stärkung der Expertise zur Bekämpfung von GW/TF/PF.
- Unterstützung der zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der nationalen Umsetzung der 6. Geldwäsche-Richtlinie der EU sowie weitere Umsetzungsmaßnahmen, die sich aus der Geldwäsche-VO, der Geldtransfer-VO und der AMLA-VO ergeben.
- Vorbereitung der Bewerbung um den Sitz der EU AML Authority (AMLA) in Wien und ggf. Unterstützung des Start-up der AMLA im Falle einer Ansiedlung in Österreich/Wien.

## Ziel 2 Verbesserung des Verdachtsmeldewesens und der Zusammenarbeit der A-FIU mit anderen Behörden und dem Privatsektor

### **Teilziel 2.A. - Automatisierung von Prozessen innerhalb der A-FIU**

Im Zusammenhang mit einer stetig steigenden Anzahl an Verdachtsmeldungen muss die A-FIU für die Bewältigung des Arbeits-/ Informationsaufkommens einen mehrdimensionalen Ansatz verfolgen, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen zu können.

Es ist sicherzustellen, dass die Verdachtsmeldungen den notwendigen qualitativen Mindestanforderungen entsprechen. Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten sind das Fundament einer tiefgreifenden Analyse. Darüber hinaus ist es wichtig einen einheitlichen Standard für das Format der einlangenden Verdachtsmeldungen festzulegen, damit ein automatisierter Abgleich mit den bestehenden Datenbanken erfolgen kann. Dies trägt auch zu einer effektiven Analysefähigkeit bei.

Zusätzlich wird laufend zu evaluieren sein, inwieweit der Einsatz neuer Technologien wie künstlicher Intelligenz und *machine learning* zur Unterstützung der Arbeit der A-FIU geeignet und zulässig ist.

#### **Maßnahmen:**

- Weiterer Ausbau der Schulungen für Verdachtsmeldungen über „goAML“ für meldepflichtige Berufsgruppen.
- Weitere Stärkung der Kooperation mit internationalen Organisationen (z.B. UNODC) zur Evaluierung des Einsatzes von neuen Technologien durch die A-FIU.
- Einführung eines an die aktuellen technischen und inhaltlichen Bedürfnisse angepassten XML-Meldeschemas und verpflichtende Umsetzung auf Seiten der meldepflichtigen Berufsgruppen.
- Weitere Stärkung des Automatisierungsprozesses durch Ausweitung des automatischen Informationsabgleiches mit bestehenden Datenbanken.



## **Teilziel 2.B. - Prävention der größten Vortaten zur Geldwäsche**

Betrug ist eine der häufigsten Vortaten und wurde daher in der Nationalen Risikoanalyse entsprechend hervorgehoben. Mit zunehmender Digitalisierung beschleunigen sich Betrugshandlungen und finden diese nun vermehrt online statt. Zahlreiche Betrugstypologien nutzen die Unwissenheit der Opfer aus. Dadurch erschlichene Gelder werden innerhalb kürzester Zeit auf ausländische Konten transferiert, meist auch mit Zwischenschaltung von sogenannten Money-Mules. In solchen Fällen kommt der A-FIU eine zentrale Rolle zu, da sie über ihr internationales Behördennetzwerk, auch in Zusammenarbeit mit dem nationalen Asset Recovery Office im BKA, Geldrückholungen veranlassen und dadurch Schäden abwenden kann. Die A-FIU setzt verstärkt auf präventive Maßnahmen, um Betrugshandlungen entweder vorab zu verhindern oder zumindest die Geldflüsse zu den Betrügern zu unterbrechen. Sie hilft dabei Betrugsmuster frühestmöglich zu erkennen und kann mit Informationen von Verpflichteten frühzeitig aktuelle kriminelle Vorgehensweisen identifizieren. Mittels Warnmeldungen an meldepflichtige Berufsgruppen können diese Informationen geteilt werden. Weiters ist die verstärkte Unterstützung bei der Erstellung von österreichweiten Lagebildern zu kriminellen Phänomenen (wie bspw. Betrug) vorgesehen und wird auch bereits umgesetzt.

### **Maßnahmen:**

- Weitere Stärkung der Kooperation mit Staatsanwaltschaften zur Erreichung von Sicherstellungsanordnungen.
- Weitere Stärkung der internen und externen Kooperation bezüglich der Rückholung von Opfergeldern.
- Weitere verstärkte Unterstützung bei der Erstellung von österreichweiten Lagebildern zu kriminellen Phänomenen.

## **Teilziel 2.C. - Austausch der A-FIU mit dem privaten Sektor und nationale und internationale Kooperation**

Um relevante Thematiken mit den meldepflichtigen Berufsgruppen zu besprechen, setzt die A-FIU auf Public-Private Partnership (PPP) Initiativen. In Österreich wurde daher im Oktober 2022 das Financial Intelligence Network Austria (FINA) gegründet. FINA ist die Weiterentwicklung der AG Finanzkriminalität, welche schon in den Jahren zuvor eine Plattform für den Austausch von Informationen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung war. FINA orientiert sich dabei an Leitlinien, Regelungen und Empfehlungen der Europäischen Union und von internationalen Organisationen, um die Kooperation zwischen dem Finanzsektor und den zuständigen Behörden zu verstärken und um einen umfangreichen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Dabei wird das Wissen der Kredit- und Finanzinstitute, der Handelsplattformen für Kryptowährungen, der Zahlungsdienstleister, der A-FIU, der FMA und des BMF aber auch der WKO im Bereich der Prävention der GW/TF kombiniert. In regelmäßigen Treffen werden aktuelle Entwicklungen in Österreich sowie nationale und internationale Erfahrungen geteilt. Durch offene Diskussionen kann ein umfangreiches Bild von allfälligen Problemstellungen gewonnen werden. Bei den vertraulichen Sitzungen können auch aktuelle Trends und Muster besprochen und Vorschläge zur besseren Zusammenarbeit ausgearbeitet werden.

Eine enge Kooperation erfolgt aber nicht nur in Bezug auf den privaten Sektor. So werden auch regelmäßig Schulungen für andere polizeiliche Einheiten und zuständige Stellen in Ministerien abgehalten, um das Bewusstsein für das Thema Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Generell setzt die A-FIU auf starke und intensive Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene für eine umfassende Analyse, mit allen notwendigen Informationen. Daher engagiert sich die A-FIU auch bei internationalen PPP-Projekten wie der EFIPPP.

**Maßnahmen:**

- Weitere vertiefende Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor im Rahmen von Public-Private Partnership Initiativen.

- Förderung von Private-Private Initiativen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sowie weitere vertiefende Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor in deren Rahmen.
- Verbesserung der internen Bewusstseinsbildung über den Aufgabenbereich und die Möglichkeiten der A-FIU innerhalb des Sicherheitsapparats.
- Weitere Intensivierung der interministeriellen Zusammenarbeit und Kooperation
- Weitere Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit mit FIUs, internationalen Organisationen und Projekten.
- Verbesserung des Verständnisses für Kriminalitätsfelder, zu denen es kaum Verdachtsmeldungen gibt (z.B. Menschenhandel).

### **Ziel 3 – Erhöhung der Transparenz in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer und Verwendung der verfügbaren Informationen über wirtschaftliche Eigentümer**

#### **Teilziel 3.A. - Gewährleistung hochwertiger Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und Trusts**

Seit der Errichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer im Jahr 2018 wurde das Register in den Folgejahren mehrfach weiterentwickelt, um einerseits die Datenqualität mit Hilfe eines mehrseitigen Ansatzes zu gewährleisten und andererseits die Abfrage durch verpflichtete Unternehmen möglichst anwenderfreundlich zu gestalten. Der mehrseitige Ansatz besteht aus internen und externen Maßnahmen, die effektiv und effizient dafür sorgen, dass die im Register gespeicherten Daten angemessen, präzise und aktuell sind. Bei den externen Maßnahmen handelt es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Einsicht von verpflichteten Unternehmen in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer und die verpflichtende Meldung von dabei festgestellten Unrichtigkeiten an die Registerbehörde. Als interne Maßnahme ist die Durchführung der risikobasierten Aufsicht durch die Registerbehörde vorgesehen, bei der Meldungen aufgrund einer zufälligen, einer risikobasierten und einer anlassfallbezogenen Auswahl geprüft werden. Ergänzt werden soll dieser Ansatz zukünftig durch eine deutlich intensiviertere Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, wodurch potentielle anlassfallbezogene Prüffälle erkannt werden und Maßnahmen zur Risikominderung bei Bedrohungsszenarien entwickelt werden sollen. Dabei sollen gezielt die in der Nationalen Risikoanalyse erkannten Risiken berücksichtigt und auch neue Bedrohungsszenarien erkannt werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass die im Register gespeicherten Daten von zuständigen Behörden, verpflichteten Unternehmen und anderen Stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen in einem möglichst großen Umfang genutzt werden, wie für die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen nach dem Sanktionengesetz und die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen.

**Maßnahmen:**

- Verbesserung der risikobasierten Aufsicht durch den Einsatz einer modellbasierten Analyse auf Basis von künstlicher Intelligenz, um unrichtige Meldungen noch effektiver identifizieren zu können.
- Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit der Registerbehörde durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Verbesserung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit.
- Identifizierung von Bedrohungsszenarien und Entwicklung von risikomindernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Stakeholdern.
- Unterstützung der Entwicklung des Systems zur Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer auf europäischer Ebene und Gewährleistung einer zeitgerechten Einbindung des österreichischen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer.
- Erweiterung des Zwecke der Datenspeicherung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer um die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen nach dem Sanktionengesetz und um die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen.

**Teilziel 3.B. – Identifizierung verdächtiger Transaktionen mithilfe von Daten über wirtschaftliche Eigentümer zwecks effektiverer Bekämpfung von Betrugsmustern und Geldwäscherei**

In der Nationalen Risikoanalyse 2021 wurde ein sehr hohes Risiko von steuervortatbezogener Geldwäsche festgestellt. Dieses Risiko besteht weiterhin. Wie in dem in der Nationalen Risikoanalyse 2021 identifizierten Bedrohungsszenario dargestellt, erfolgt die Geldwäsche in solchen Fällen häufig über Scheinunternehmen. Mit diesen werden Lohn- und Sozialabgaben systematisch verkürzt und es entsteht zudem eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von rechtskonform und redlich handelnden Unternehmen. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die möglichst

frühzeitige Erkennung von Scheinunternehmen und die Setzung von Maßnahmen der beteiligten Akteure, um die verwendeten Mittel auch sicherstellen zu können.

Basierend auf dem identifizierten Bedrohungsszenario soll ein modellbasierter Ansatz entwickelt werden, mit dem Scheinunternehmen auf Basis der Daten der Abgabenbehörden und des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer frühzeitig erkannt werden können. Durch die Einbindung der Kredit- und Finanzinstitute sollen verdächtige Transaktionen von potentiellen Scheinunternehmen erkannt werden und entsprechende Verdachtsmeldungen auslösen. Der A-FIU und den Strafverfolgungsbehörden soll so eine rasche und effektive Reaktion ermöglicht werden.

Mit diesen Maßnahmen soll nicht nur die Gründung von Scheinunternehmen verhindert werden, sondern soll dies auch dazu beitragen, dass der Entgang von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen deutlich reduziert wird. Kriminelle Sachverhalte, die das Abgaben- und Sozialsystem belasten/gefährden, sollen identifiziert werden um sie strafrechtlich zu verfolgen. Durch Sicherstellungen und die Einbringung der Abgaben und Beiträge soll der Schaden minimiert werden.

**Maßnahmen:**

- Bereitstellung von Indikatoren und *modus operandi* für die Verpflichteten, damit diese Betrugsfälle rechtzeitig erkennen und genaue Verdachtsmeldungen abgeben können.
- Abschluss eines Memorandum of Understanding des BMF/ABB mit anderen Behörden und der österreichischen Sozialversicherung zur Zusammenarbeit und Erkennung von Betrugsfällen/Betrugsmustern.
- Umsetzung von legislativen Maßnahmen zur besseren Erkennung und Betrugsbekämpfung von Scheinunternehmen; Schulungen durch BMF/ABB bei anderen Behörden und Verpflichteten.
- Einrichtung einer Sonderkommission innerhalb der Verwaltung zur Verbesserung der Zusammenarbeit, zum Informationsaustausch und zur Koordinierung innerhalb der Finanzverwaltung sowie insbesondere mit Kriminalpolizei und Strafjustiz.

## **Ziel 4 - Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst DSN**

Die sicherheitsbehördliche Verfolgung der Terrorismusfinanzierung obliegt in Österreich der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst - kurz DSN, die mit 01.12.2021 aus dem vormaligen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) hervorgegangen ist. Die DSN ist sowohl eine polizeiliche Staatsschutzbehörde, als auch ziviler Inlandsnachrichtendienst. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Staats- und Verfassungsschutzes bestehen neben der DSN in jedem Bundesland regional zuständige Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen.

Der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung ist im Paragraph 278d Strafgesetzbuch geregelt. Unter Terrorismusfinanzierung versteht man das Sammeln oder Bereitstellen von sowohl legalen, als auch illegalen Vermögenswerten, um diese - wenn auch nur teilweise - zur Ausführung von, im Absatz 1 des Paragraphen, aufgelisteten, strafbaren Handlungen (ähnlich § 278c – terroristischen Straftaten) zu verwenden.

Im Zuge von Ermittlungen zum Thema Terrorismusfinanzierung sind vermehrt NPOs in den Fokus geraten, weil sie – teils unbewusst, oder aber auch gewollt – eine Basis für die Sammlung und Weiterleitung von Geldern bieten, die den Verdacht einer möglichen terroristischen Weiterverwendung aufkommen lassen können. Letztendlich ist die Klärung über Verbleib und Verwendung schwer möglich. Aus hiesiger Sicht wäre es demnach notwendig, eine Kategorisierung der NPOs vorzunehmen. Dies ist Gegenstand eines laufenden Projektes, welches vom BMF geleitet wird.

Dahingehend ist die Wahrnehmung von Aufklärungsarbeit und entsprechenden Schulungen für meldepflichtige Berufsgruppen und relevante Organisationen in intensiver Zusammenarbeit mit der A-FIU bzw. dem BMF unabdingbar. Durch einen intensivierten Austausch und Benennung von Ansprechpartnern sollen Problemfelder erkannt und umgehend besprochen, ein reger Informationsaustausch gewährleistet und gemeinsame Projekte realisiert werden.

Die DSN bringt sich verstärkt in Finanzermittlungen ein, welche die rechtlichen Möglichkeiten der Vermögenssicherung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten

und Terrorismusfinanzierung mit sich bringen. Um dies effizient bewerkstelligen zu können, ist eine engere Zusammenarbeit mit dem ARO des BKA und dem BMJ angedacht.

Eine Herausforderung für die Terrorismusbekämpfung und die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung stellen vermehrt auftretende Einzeltäter dar, die zur Verübung eines Anschlages auf ihr Privatvermögen zurückgreifen und keine finanzielle Unterstützung benötigen. Eventuelle Hintermänner (oder gar hinter dem Anschlag stehende Vereinigungen) können demzufolge nur schwer ermittelt werden. Selbst für aufsehenerregende und koordinierte Anschläge werden von terroristischen Vereinigungen nur marginale finanzielle Mittel benötigt. Im Gegensatz dazu bedürfen Schaffung, Organisation und Erhalt von Strukturen (Infrastruktur, Propaganda, uvm.) außer Verhältnis mehr Aufwendungen.

Ziel sollte daher nicht nur sein, die Finanzierung von terroristischen Straftaten präventiv zu verhindern, sondern bereits die Finanzierung des Aufbaues und des Unterhaltes derartiger Strukturen zu erkennen und zu bekämpfen.

**Maßnahmen:**

- Vertiefung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene.
- Erkennen neuer Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung.
- Verstärkter Fokus auf die Bekämpfung von Strukturen mit terroristischen Zielen.
- Mitwirken an Schulungen und Workshops.
- Verstärkte Zusammenarbeit mit A-FIU und BMF.
- Bedarfsweise Organisation von Austausch- und Informationsveranstaltungen („TEFIN-Gesprächsrunden“) zu aktuellen Themen und Trends.
- Verstärkte Zusammenarbeit mit dem Asset Recovery Office des .BK und dem BMJ im Bereich der Vermögenssicherung.



## **Ziel 5 – Finanzsanktionen - Stärkung der nationalen Zusammenarbeit zur effektiven Sanktionendurchsetzung**

Die Kompetenz zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionsvorschriften ist im Bereich der Finanzintermediäre nicht ausschließlich einer Behörde zugeteilt. Im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute ist die Oesterreichische Nationalbank zuständig, für andere Finanzintermediäre wie Versicherungen, Wertpapierdienstleister, Vermögensberater und Versicherungsvermittler obliegt die Kompetenz jedoch dem Bundesminister für Inneres. Diese Zuteilung der Zuständigkeitsregelung erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden, um einen vollständigen Informationsfluss sowie eine einheitliche Auslegungspraxis sicherzustellen. Regelmäßige Treffen unter Einbeziehung weiterer Ministerien und öffentlicher Stellen aus dem sanktionsnahen Bereich dienen zudem der Koordination und ergänzen anlassbezogene Abstimmungen.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine führte zur sukzessiven Verschärfung bereits bestehender Sanktionsmaßnahmen gegen Russland und Belarus. Dieser Tatsache wird die Oesterreichische Nationalbank im folgenden NRA-Zyklus verstärkt Rechnung tragen. Durch die politische Situation wurden innerhalb kurzer Zeit bereits bestehende Maßnahmen im Bereich der Finanzsanktionen erweitert bzw. verschärft, wie die Ausweitung jener Liste an Personen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind. Gleichzeitig wurden neue finanzbezogene Maßnahmen in Kraft gesetzt. Dazu zählen die Begrenzung von Einlagen russischer/belarussischer Personen bei EU-Kreditinstituten, das Verbot der Verbringung von Banknoten nach Russland/Belarus sowie Verbote im Wertpapierbereich. Um den betroffenen Marktteilnehmern einen ersten Überblick über die wesentlichen Neuerungen bei restriktiven Maßnahmen auf dem Finanzmarkt zu geben, veröffentlichte die Oesterreichische Nationalbank einen eigenen Leitfaden zu Russland-Sanktionen 2022. Dieser wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um den jüngsten Verschärfungen bzw. Sanktionspaketen Rechnung zu tragen. Marktteilnehmer finden darin ebenfalls eine Auslegungshilfe zu bestehenden Sanktionsvorschriften in Form von Q&As. Durch die laufende Bereitstellung dieser Informationen soll der Rechtsunsicherheit unter den Marktteilnehmern entgegengewirkt und so zu einem effektiven Vollzug der Sanktionsvorschriften beigetragen werden.

**Maßnahmen:**

- Verstärkte Koordination und Informationsaustausch zwischen sämtlichen involvierten Behörden und öffentlichen Stellen im Sanktionsbereich.
- Laufende Information der Marktteilnehmer über Neuerungen bei finanzbezogenen restriktiven Maßnahmen und Zurverfügungstellung aktualisierter Auslegungshilfen in Form von Q&As.
- Einführung eines automatisationsunterstützten Abgleichs von Sanktionslisten der Europäischen Union mit Daten aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer.

## **Ziel 6 – Stärkung der effektiven GW/TF Aufsicht über den Finanzsektor**

### **Teilziel 6.A. - Weiterentwicklung der risikobasierten Aufsicht im Finanzsektor**

Der Finanzsektor ist gemäß der Nationalen Risikoanalyse Österreichs wie auch der Supranationalen Risikoanalyse der EU besonders gefährdet und anfällig, für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Kredit- und Finanzinstitute bilden oftmals den ersten Anknüpfungspunkt, um Gelder in das Finanzsystem einzuspeisen. Die FMA wird daher ihren Ansatz der risikobasierten sowie verstärkt datenbasierten Aufsicht fortführen bzw. weiterentwickeln. Zudem wird die FMA technologische Entwicklungen im Finanzsektor aufmerksam verfolgen und die daraus resultierenden Risiken und Gefahren in angemessener Weise konsequent adressieren. Hinsichtlich Aktivitäten der Gewerbeverwaltung im Bereich Versicherungsvermittlung, vgl. 7G und 7H analog.

#### **Maßnahmen:**

- Weiterentwicklung des risikobasierten Aufsichtsansatzes sowie Ausbau der datenbasierten Aufsicht

### **Teilziel 6.B. - Fortführung des Aufsichtsschwerpunktes Gruppenaufsicht und der Nulltoleranzpolitik im Bereich der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen**

Österreichische Kredit- und Finanzinstitute sind auch in ausländischen Märkten wie CESEE sehr stark vertreten, was sich insbesondere durch die Anzahl der Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen im Ausland (EWR und Drittländer) zeigt. Die FMA hat deshalb in der Gruppenaufsicht einen ihrer Aufsichtsschwerpunkte gelegt. Banken- und Finanzinstitutsgruppen, die von Österreich aus internationales Geschäft betreiben, sind verpflichtet, in der gesamten Gruppe und damit auch in ihren ausländischen Geschäftseinheiten wirkungsvolle Strategien und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv umzusetzen. Einen weiteren durch die NRA identifizierten hochrelevanten Risikofaktor stellen Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen dar. Insbesondere durch den hohen Grad an

möglicher Anonymität bei der Verwendung von virtuellen Währungen, oft in Verbindung mit Technologien, die einen raschen Transfer ermöglichen, sind diese für den Missbrauch für Zwecke von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung attraktiv. Bestimmte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte VASPs (Virtual Asset Service Provider), unterliegen deshalb seit 2020 den Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und benötigen zur Ausübung der Tätigkeit eine Registrierung durch die FMA. Erfasst sind Tauschplattformen (Tausch virtueller Währungen gegen Fiat-Währungen) und sog. „Wallet-Provider“ (Anbieter elektronischer Geldbörsen) sowie auch jene Marktteilnehmer, die selbst Fiatgeld in virtuelle Währung umtauschen und umgekehrt (z.B. via Tauschautomaten), eine oder mehrere virtuelle Währungen untereinander tauschen, diese übertragen, sowie jene Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen erbringen. Die bisherigen Erfahrungen der FMA in Bezug auf diesen überaus inhomogenen Sektor zeigen ein sehr gemischtes Bild hinsichtlich Risikobewusstsein sowie Qualität interner Kontrollsysteme. Es handelt sich um einen aufsichtsintensiven und sich schnell entwickelnden Sektor. Aufgrund der überwiegend hochriskanten Geschäftsmodelle, aber auch weil es sich um einen gänzlich neuen Kreis an Verpflichteten handelt, legt die FMA einen ihrer Aufsichts- bzw. Prüfungsschwerpunkte auf VASPs und wird auch hier ihre „Null-Toleranzpolitik“ entschieden weiterverfolgen sowie ihr Know-how in diesem Bereich weiter ausbauen.

**Maßnahmen:**

- Fortführung des Dialogs und vertiefte Kooperation mit relevanten Stakeholdern auf nationaler wie internationaler Ebene mit Fokus auf grenzüberschreitende Aufsichtstätigkeit (insbesondere im Rahmen der Gruppenaufsicht).
- Hohe Aufsichtsintensität sowie Weiterausbau von Know-how im Bereich Krypto-Assets.

## **Teilziel 6.C. - Ausbau der (inter-)nationalen Zusammenarbeit im Bereich Finanzmärkte und Finanzmarktaufsicht**

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung findet oftmals grenzüberschreitend statt. Dies zeigen nicht nur diverse Skandale der jüngsten Vergangenheit, sondern auch der zunehmend internationale Fußabdruck digitaler Finanzdienstleister. Die FMA tritt deshalb für eine EU-weite Harmonisierung des Regelwerks („single rulebook“) samt verbesserter internationaler Koordination ein: Im Zentrum dieser Entwicklung steht dabei die Einrichtung einer europäischen Anti-Geldwäsche Behörde (Anti-Money Laundering Authority - AMLA). Ante portas steht damit eine Direktaufsicht für besonders riskante, grenzüberschreitend tätige und komplexe Finanzdienstleister bzw. Gruppen durch diese Behörde. Die FMA wird sich in die Umsetzung des AML-Pakets der EU tatkräftig einbringen. Die FMA wird darüber hinaus in der Zusammenarbeit mit allen relevanten Stellen zur Verbesserung der präventiven Überwachungssysteme beitragen und den fortlaufenden Austausch mit anderen relevanten nationalen wie internationalen (Aufsichts-)Behörden weiterführen bzw. noch weiter ausbauen. Dies etwa durch Ausrichtung und Teilnahme an sog. „AML/CFT-Colleges“ sowie durch Meldungen von schwerwiegenden Mängeln bei Beaufsichtigten in die AML-Datenbank (European Reporting system for material CFT/AML weaknesses - EuReCA) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Hinsichtlich Aktivitäten der Gewerbeverwaltung im Bereich Versicherungsvermittlung, vgl. 7G und 7H analog.

### **Maßnahmen:**

- Fortführung des Dialogs und vertiefte Kooperation mit relevanten Stakeholdern auf nationaler wie internationaler Ebene.
- Aktive Einbringung zur zeitnahen Umsetzung eines einheitlichen AML-Regelwerks in der EU.

## **Ziel 7 - Stärkung der effektiven GW/TF Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor**

### **Teilziel 7.A. - Stärkung der risikobasierten Aufsicht im Bereich der rechtsberatenden Berufe und weiterer Ausbau der Unterstützung der Risikoorientierung der Verpflichteten**

Die Kontrolle der Einhaltung von Compliance-Maßnahmen durch die Berufsaufsicht stellt einen wesentlichen Baustein dar, um zu verhindern, dass rechtsberatende Berufe für Geldwäscheaktivitäten missbraucht werden. Diese Kontrolle erlaubt auch die Unterstützung der einzelnen Verpflichteten bei der Einhaltung der Compliance-Maßnahmen. Besonders im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist eine Risikoorientierung von Verpflichteten und Aufsichtsbehörden geboten. Die Diversität der Dienstleistungen und die häufig kleinteiligen Strukturen der rechtsberatenden Berufe erschwert den Einsatz automatisierter und halbautomatisierter Systeme. Für die Wirksamkeit des Geldwäschepräventionssystems ist eine aktive Mitwirkung aller Verpflichteten entscheidend. Die Verpflichteten müssen deshalb künftig noch stärker für die spezifischen Risikoprofile in ihren jeweiligen Branchen sensibilisiert werden. Daher werden die rechtsberatenden Berufe ihre bisherigen risikobasierten Aufsichtsmaßnahmen, welche sich an den Ergebnissen der SNRA, der NRA, ihrer eigenen Sektorrisikoanalysen und dem daraus gewonnen Bedrohungspotential orientieren, weiter und kontinuierlich verstärken. Durch die Stärkung der risikobasierten Aufsicht kann einerseits die Prüfungsichte der Verpflichteten durch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel erhöht und andererseits die Treffsicherheit von Aufsichtsmaßnahmen gesteigert werden. Dies bewirkt sowohl eine quantitative wie auch qualitative Verbesserung der Überprüfungsmaßnahmen, nämlich den verbesserten Einsatz der Ressourcen sowie die Fokussierung auf spezifische Überprüfungen. Ein positiver Effekt der risikobasierten Überprüfungstätigkeit ist weiter die Verbesserung von Awareness und die Risikoorientierung sowie Risikominimierung bei den Verpflichteten. Darüber hinaus soll es künftig in Orientierung an aktuellen Trends im Bereich der GW/TF auch vermehrt zu themenspezifischen Überprüfungen kommen.

#### **Maßnahmen:**

- Einführung von österreichweit einheitlichen Standards für den jeweiligen Beruf bei den Revisionen bzw. Überprüfungsmaßnahmen.

- Einführung von themenspezifischen Revisionen bzw. Überprüfungsmaßnahmen.
- Trennung in Off-site und On-site Maßnahmen mit besonderem Fokus auf die risikobasierten Aspekte sowie Fokussierung auf maximale Erkenntnisgewinnung der GW/TF-Präventionsmaßnahmen des Verpflichteten im Rahmen der Off-site Prüfung.
- Weiterentwicklung der RevisorInnen-Schulungen durch Vermittlung der aktuellsten GW/TF-Schemata bzw. je nach festgestellten Auffälligkeiten im Berufsstand.
- Verstärkter Informationsaustausch zwischen den Notariatskammern als Aufsichtsbehörden und der Österreichischen Notariatskammer als Koordinierungsstelle für alle mit Aufgaben der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung befassten Stellen und Einrichtungen sowie zwischen den Rechtsanwaltskammern und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag als Koordinierungsstelle für alle mit Aufgaben der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung befassten Stellen.
- Mögliche Anpassungen im Bereich der notariellen Registerführung, um Rückschlüsse auf die Risikogeneignetheit der einzelnen Geschäftsfälle zu ermöglichen.

### **Teilziel 7.B. - Intensivierung der sektorübergreifenden Kooperation zwischen den verschiedenen Verpflichtetengruppen und Aufsichtsbehörden der rechtsberatenden Berufe**

Wesentlicher Teil einer effektiven Geldwäschebekämpfung ist die sektorübergreifende Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch. Dazu förderlich ist eine Intensivierung und Institutionalisierung der schon bestehenden Kooperationen zwischen den verschiedenen Verpflichtetengruppen und den Aufsichtsbehörden. Mit der Erreichung dieses Ziels kann das österreichische Anti-GW/TF-Regime in seiner Gesamtheit gestärkt werden.

#### **Maßnahmen:**

- Durchführung regelmäßiger Austauschtreffen zwischen ÖNK, ÖRAK und BMJ.
- Institutionalisierung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit.
- Regelmäßiger sektorübergreifender Austausch über Risiken und Trends.

- Intensivierung des Informationsflusses der A-FIU zu den Kammern.

### **Teilziel 7.C. - Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Behörden im Bereich der Steuerberater und Wirtschaftstrehänder**

In der Nationalen Risikoanalyse 2021 für Österreich wird für den Sektor der Wirtschaftstreuhandberufe (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) ein besserer und umfangreicherer Informationsaustausch unter den Behörden angeregt. Es sollte eine aktive Informationsweiterleitung der A-FIU an die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) geben, wenn Berufsberechtigte betroffen sind oder Vorgänge entdeckt werden, welche eine Erhöhung des Missbrauchsrisikos der Dienstleistungen von Steuerberater und Wirtschaftsprüfer indizieren. Des Weiteren sollte auch der Informationsaustausch mit anderen Behörden und Institutionen, wie etwa mit der FMA, der OeNB oder den Finanzinstituten verstärkt und weiter forciert werden. Eine Informationsvernetzung zwischen den einschlägigen Behörden ist zur Identifizierung von Risiken einerseits für die Verpflichteten selbst, andererseits auch für die Gestaltung der risikobasierten Aufsicht essentiell. In jüngerer Vergangenheit hat sich dies etwa bei Ausweitung der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gezeigt. Diese bedingen mitunter eine Erhöhung des Risikos, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden, soweit Auftraggeber oder Tätigkeiten von den Sanktionsbestimmungen erfasst sind. Um daraus resultierenden Risiken angemessen begegnen zu können, sind sektorübergreifende Informationen wesentlich. Bislang erfolgt ein solcher Informationsaustausch in der Regel anlassbezogen mit BMAW, Bilanzbuchhalterbehörde, A-FIU (gemeinsam mit BKA und Amt für Betrugsbekämpfung) und WiEReG Registerbehörde. Bei Auftreten GW/TF-relevanter Ereignisse ersucht die KSW um relevante Informationen zur Information der Berufsangehörigen. Eine Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den sektorspezifischen Aufsichtsbehörden (Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Bilanzbuchhaltungsbehörde) wäre förderlich. Um einen solchen Informationsaustausch zu fördern, sollten in regelmäßigen Abständen institutionalisierte Treffen zwischen der KSW



als Berufsorganisation und Aufsichtsbehörde der WT mit jenen Stellen erfolgen, die sektorrelevant sind.

**Maßnahmen:**

- Regelmäßiger / institutionalisierter sektorspezifischer Informationsaustausch zwischen Behörden.
- Die bisherigen anlass- und themenbezogenen Kontakte sollen institutionalisiert werden.
- Abhängig von künftigen Entwicklungen kann eine Erweiterung des Kreises der Behörden sinnvoll sein (z.B. BAK in Hinblick auf HSchG).
- Austausch mit den Verpflichteten und risikobasierte Aufsicht: Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Informationsaustausch sollen an die Berufsangehörigen weitergegeben werden, um ihnen ein umfassenderes Verständnis von GW/TF und den Risiken betreffend Ausnutzung für Zwecke der GW/TF zu geben und Sachverhalte besser erkennen zu können und in die Ausgestaltung der risikobasierten Aufsicht einfließen und auf Änderungen der Risikogegebenheiten besser reagieren zu können.

**Teilziel 7.D. – Verbesserung der risikobasierten Aufsicht über Konzessionäre gemäß Glücksspielgesetz und Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit**

**Maßnahmen:**

- Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in der Thematik der Prävention von Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung mit den zuständigen in- und ausländischen Behörden für Glücksspiel durch regelmäßigen sowie anlassbezogenen Austausch.
- Vorantreiben der Integration des risikobasierten Ansatzes in der Aufsicht und Erlass entsprechender Leitlinien.

- Intensivierung des regelmäßigen sowie anlassbezogenen Austausches zur Thematik der Prävention der Geldwäscherei/ Terrorismusfinanzierung mit den verpflichteten inländischen Unternehmen.
- Regelmäßige Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen zur Thematik der Prävention der Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung durch die mit der Aufsicht befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

#### **Teilziel 7.E. - Verbesserung der Kooperation der für Wetten und Glücksspiel zuständigen Stellen**

Zur Verbesserung der Kooperation sollen Treffen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen stattfinden. In diesem Rahmen können die Teilnehmenden sich auch über Fragen betreffend die Vollziehung von wetten- und glücksspielrechtlichen Regelungen sowie etwaige diesbezügliche Problemstellungen austauschen. Einen intensiveren Austausch soll es auch bezüglich Typologien und Risikoschwerpunkten geben.

##### **Maßnahmen:**

- Einrichtung regelmäßiger, strategischer Treffen der zuständigen Ländervertreter zum Austausch im Hinblick auf Typologien und Risikoschwerpunkte bei der Kontrolle der Einhaltung der AML-Bestimmungen.
- Intensivierung des Austausches mit der A-FIU sowie dem BMF durch Beiziehung zu den obgenannten regelmäßigen Treffen.

#### **Teilziel 7.F. - Weiterentwicklung der risikobasierten Aufsicht durch verstärkte Kontrollen im Bereich Wetten und Glücksspiel mit dem Ziel eines einheitlichen Ansatzes**

In einem Assessment Bericht des Europarats<sup>1</sup> wird die Erforderlichkeit von risikobasierten Kontrollen expliziert thematisiert. Zudem wurde festgestellt, dass die Kontrollen in den einzelnen Bundesländern bisher sehr unterschiedlich gehandhabt wurden. Nun soll durch eine Vereinheitlichung der Kontrollen ein gemeinsamer Standard erreicht werden, an dem sich auch die Verpflichteten orientieren können.

**Maßnahmen:**

- Ausbau der Prüfungsdichte auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes.
- Vereinheitlichung der Kontrolltätigkeiten durch Beachtung der im Rahmen des Projekts zur Schaffung eines einheitlichen Verständnisses bei der Auslegung der AML-Bestimmungen auf Landesebene in den Sektoren Sportwetten und Glücksspiel ausgearbeiteten Prüfungsprogramms.

**Teilziel 7.G. - Risikobasierte Schwerpunktsetzung sowie Stärkung der Analyse und Aufsicht zur Erhöhung der Effektivität bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei gleichzeitig Erschließung und Nutzung digitaler innovativer Technologien im Bereich Gewerbe**

und

**Teilziel 7.H. - Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit und Verbesserung der Koordination und Kooperation zwischen allen beteiligten Akteuren mit dem Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes im Bereich Gewerbe**

Im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse 2021 sowie seitdem neu aufgetretenen Risiken wurde für den Bereich der Unternehmensberater und Bürodienstleister ein hohes Risiko für

---

<sup>1</sup> Der Assessment Bericht enthält die Ergebnisse über den Grad der Wirksamkeit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (4. AML-Richtlinie) durch Österreich in nichtöffentlicher Form. Der Bericht wurde vom Europarat im Rahmen des Dienstleistungsvertrags mit der Europäischen Kommission über die Bewertung der konkreten Umsetzung und wirksamen Anwendung der 4. Geldwäscherichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten erstellt.

GW/TF ermittelt, insbesondere da bei der Gründung von Gesellschaften sowie bei der Zurverfügungstellung von Büroserviceleistungen Identifizierungspflichten umgangen werden können. Ebenso wurde ein hohes Risiko für den Handel mit bestimmten Gütern wie Edelmetallen, Diamanten und Kunst festgestellt, auch aufgrund der Größe des Sektors. Für den Bereich der Immobilienmakler wurde ein hohes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermittelt, da häufige Transaktionen in Immobilien zur Verschleierung der illegalen Herkunft von Vermögenswerten, eventuell auch mit Drittlandsbezug, dienen können. Für Unternehmensberater und Immobilienmakler wurde zudem erhoben, dass seitens der Unternehmen falsche Risikoeinschätzungen vorliegen. Für die Behördenseite gibt es Verbesserungspotenzial für den Ausbau der Ressourcen, des Know-hows, der Risikoerhebung, der Verwaltungszusammenarbeit und die Erstellung von Statistiken.

**Maßnahmen:**

- Weiterer Ausbau der digitalen Risikoerhebung im Rahmen des zweiten Teilprojekts Evaluierung der Risikoerhebungen.
- Verbesserung der Statistik.
- TSI - Projekt 2023/2024 (zur Förderung der Qualität des behördlichen Handelns im Bereich der Bekämpfung von GW/TF, mit EK, Europarat - steht im direkten Zusammenhang mit den weiteren hier genannten Aktivitäten bzw. umfasst diese in wesentlichem Umfang).
- Analyse der gegebenen Situation betreffend Ressourcenausstattung, Kontrolltiefe, Feedbackanalyse und Effektivität der Strafen; einerseits über EU-Ebene andererseits eigenständige Analyse in den Behörden und der zuständigen Arbeitsgruppe.
- Umfangreiche Schulungen der Gewerbebehörden.
- Verbesserung Guidelines wie z.B. Checklist für offsite/onsite – Prüfungen.
- Erhöhung der Kontrollen insbesondere im Bereich Unternehmensberater und Immobilienmakler.

- Intensivierung der risikobasierten Aufsicht und Aktivitäten zur Herbeiführung einer verstärkten, insbesondere auch internationalen Kooperation der Behörden.
- Mobilisierung des Privatsektors und stärkere Unterstützung der Verpflichteten
- Verbesserung der Guidance und Awareness Raising.

## **Ziel 8 - Verbesserung der Wahrnehmung Österreichs als starker europäischer und internationaler Partner**

Die Bekämpfung von GW/TF ist ein stark von internationalen Standards und Empfehlungen geprägtes Gebiet. Die übergeordneten Ziele dieser Standards sind der Schutz des internationalen Finanz- und Wirtschaftssystems vor Bedrohungen durch Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Die diesbezügliche Integrität des Finanzsektors soll gestärkt und dadurch ein Beitrag zur internationalen Sicherheit geleistet werden. Österreich ist Gründungsmitglied der Financial Action Task Force (FATF) und hat sich bereit erklärt die FATF und dem globalen Netzwerk an Regionalorganisationen bei der Umsetzung der Ziele zu unterstützen. Dafür ist es erforderlich die notwendigen Ressourcen und Unterstützung bereit zu stellen, sodass die FATF ihre Rolle effektiv erfüllen kann und letztlich das globale Niveau in der Bekämpfung von GW/TF/PF gehoben wird. Österreich wird sich weiterhin in die Arbeit der FATF einbringen und im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen die Unterstützung für Initiativen der FATF zu erhöhen. Auch auf europäischer Ebene soll Österreich als im Bereich Anti-GW/TF engagierter Mitgliedstaat wahrgenommen werden. Österreich wird sich weiterhin stark in die Erarbeitung eines harmonisierten Rechtsrahmens einbringen und sich um den Amtssitz der EU Anti-Money Laundering Authority bewerben.

### **Maßnahmen:**

- Intensivierung der Arbeiten im Rahmen der FATF iZm der laufenden Überarbeitung der FATF Empfehlungen.
- Stärkere Unterstützung der Arbeit der FATF Regionalorganisationen (FSRBs).
- Koordinierung der österreichischen Position in internationalen und europäischen Fora.
- Bewerbung um den Amtssitz EU AML Authority in Wien.
- Proaktive Betreuung anderer Fora wie UNODC (UNCAC).
- Teilnahme an Peer Reviews im Rahmen der internationalen Verpflichtungen.
- Freiwillige Beiträge an europäische und internationale Fora, z.B. Sekundierungen.

- Koordinierung der bilateralen Beziehungen zu Fragen aus AML/CFT durch das BMeiA und BMF gemeinsam bzw. im Wege der österreichischen Vertretungen im Ausland.

## **Ziel 9 – Stärkere Einbindung des Privatsektors und Kooperation in Public-Private Partnerships**

Die Zusammenarbeit des öffentlichen Sektors mit dem Privatsektor stellt eine wichtige Maßnahme dar, um Feedback, Anregungen und Informationen von Verpflichteten, Praktikern und Interessenvertretern einzuholen. In diesem Zusammenhang stellen Public-Private Partnerships eine wichtige Plattform für den (zulässigen) Austausch von Informationen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dar. Ziel ist es, die bessere Nutzung bestehender Finanzinformationen zu incentivieren und unter Berücksichtigung von Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen den Austausch der Informationen zu fördern. In Österreich wurde die Arbeitsgruppe Finanzkriminalität im Jahr 2022 in das Financial Intelligence Network Austria (FINA) übergeleitet, um eine vollwertige Public-Private Partnership Initiative zu etablieren. Dieses Netzwerk orientiert sich an Leitlinien und Empfehlungen von internationalen Interessensvertretern, um die Kooperation zwischen dem Finanzsektor und den zuständigen Behörden zu verstärken und um einen umfangreichen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Dabei wird das Know-How der Kredit- und Finanzinstitute, der Handelsplattformen für Kryptowährungen, der Zahlungsdienstleister, der Geldwäschemeldestelle, der FMA und des BMF im Bereich der Prävention von GW/TF kombiniert. Ferner soll der Austausch mit dem Privatsektor im Zuge der Erarbeitung und Aktualisierung von Risikoanalysen gefördert werden, um eine holistische Risikobetrachtung zu gewährleisten und entsprechende Maßnahmen zur Risikosteuerung zu setzen.

### **Maßnahmen:**

- Überleitung der Arbeitsgruppe Finanzkriminalität zur Financial Intelligence Network Austria (FINA).
- Organisation von Awareness Raising Maßnahmen.
- Stärkere Einbindung des Privatsektors in die sektoralen Risikoanalysen und die Nationale Risikoanalyse.



- Regelmäßiger, organisierter Dialog mit dem Privatsektor (z.B. AG GewO, PPP Glücksspiel)

## **Ziel 10 - Verstärkung der Maßnahmen zur Vermögenssicherung**

Kriminelle Organisationen erwirtschaften allein in Europa jährlich über 139 Mrd. Euro<sup>2</sup> durch illegale Tätigkeiten. Sie verwenden ausgeklügelte, zum Teil auch sehr komplexe, Methoden und Wege, um ihre enormen Gewinne zu waschen und in der legalen Wirtschaft wieder in Umlauf zu bringen. Dies stellt eine große Bedrohung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Wirtschaft dar. Um organisierte und schwere Kriminalität effektiv und dauerhaft bekämpfen zu können, ist es von grundlegender Bedeutung, den Tätern die illegalen Gewinne wieder zu entziehen. Da wirtschaftliche Profite das Hauptmotiv für die Begehung von Straftaten sind, stellt die Vermögenssicherung ein sehr effektives Mittel dar, um kriminelle Aktivitäten zu unterbinden und weitere Straftaten zu verhindern. Die Vermögenssicherung hat somit Relevanz bei allen Delikten, bei denen Vermögensvorteile erlangt werden.

Um sicherzustellen, dass sich Verbrechen nicht lohnen, sollen die Bemühungen der Vermögenssicherung verstärkt werden, um so insbesondere auch im Kampf gegen die organisierte und grenzüberschreitende Kriminalität nachhaltiger auftreten zu können.

Dies erfordert neben verstärktem Personal- auch Sachressourceneinsatz. So wird der Einsatz von diversen Finanzermittlungstools, die ua. automatisierte Zahlungsflussanalysen durchführen können, notwendig werden, um die stetig steigenden großen Datenmengen bewältigen zu können. Weiters setzt die Vermögenssicherung auf eine starke und intensive Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene und gilt es diese Bestrebungen weiterhin zu stärken. Die mittlerweile etablierte intensive Zusammenarbeit zwischen der A-FIU und ARO hat gezeigt, dass die Vermögenssicherung durch den engen und schnellen Austausch rasch die notwendigen Informationen erhält, um geeignete Sicherungsmaßnahmen bei den Staatsanwaltschaften anzuregen und letztlich erfolgreich inkriminierte Gelder sicherstellen kann.

---

<sup>2</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-fight-against-crime/>

Überdies bedarf es zum Zwecke eines gesamthaften Monitorings der sichergestellten und schlussendlich vom Gericht für Verfallen erklärten Vermögenswerte, des Aufbaues einer gemeinsamen Statistik zwischen Kriminalpolizei (BK, ARO) und der Justiz (Staatsanwaltschaften / Gerichte).

Derzeit wird von der zuständigen Fachabteilung im Bundeskriminalamt, Vermögenssicherung (ARO), eine genaue Statistik zu den durch die Kriminalpolizei in Österreich sichergestellten Vermögenswerten geführt. Die Statistik ermöglicht einen umfassenden Überblick, welche Vermögenswerte durch die Kriminalpolizei sichergestellt wurden. Eine darauf aufbauende Statistik auf Seiten der Justiz würde eine Evaluierung der Vorgänge und eine Verknüpfung zwischen dem von der Kriminalpolizei sichergestellten und vom Gericht schlussendlich für Verfallen erklärten Vermögenswert ermöglichen.

**Maßnahmen:**

- Umfassende Schulungsmaßnahmen von Exekutivbediensteten zum Thema Vermögenssicherung mit dem Ziel, die Fallzahl an Sicherstellungen zu erhöhen.
- Verstärkte Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit nationalen und internationalen Partnern.
- Anschaffung angemessener technischer Instrumente für die Vermögenssicherung und zur erleichterten Auswertung von Kontenbewegungen.
- Erhöhung des Personalstandes der ARO.
- Forcierung der vorzeitigen Verwertung (§ 115e StPO) von sichergestellten Vermögenswerten bei den Staatsanwaltschaften, die einer erheblichen Wertminderung unterliegen oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen.
- Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (RL-Vorschlag 2022/0167), wie insb. die
  - Sicherstellung des Zugangs zu Informationen, die für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen erforderlich sind (Artikel 6 des oben genannten RL-Vorschlags);

- die Einrichtung einer Vermögensverwaltungsstelle (Asset Management Office) zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung sichergestellter Vermögenswerte (Art. 21);
- die Führung umfassender Statistiken durch Polizei und Justiz (Artikel 27).

